

## **In dem Statutenstreitverfahren**

2/2000/St

### **auf Antrag des SPD-Ortsvereins N,**

vertr. durch den Vorsitzenden G aus B,

- Antragsteller -

Beteiligt:

SPD-Unterbezirk B,

vertr. durch die Vorsitzende K aus B,

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. September 2000 in Dresden unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Der Antrag des Ortsvereins N H-B-O vom 29.04.2000 wird als unzulässig verworfen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit Schreiben vom 29.04.2000, eingegangen am 03.05.2000, wandte sich der Antragsteller unter Hinweis auf § 21 Abs. 5 i. V.m. § 6 Abs. 4 SchiedsO an die Bundesschiedskommission mit der Bitte um Entscheidung, weil die Landesschiedskommission Bayern auf einen dorthin adressierten Antrag vom 14.09.1999 völlig untätig geblieben sei.

Mit diesem Antrag hatte der Antragsteller eine Reihe von Feststellungen zu treffen begehrt, die sich im wesentlichen auf die Praxis des Unterbezirks, den Unterbezirksgeschäftsführer auf Parteikosten mit einem Pkw auszustatten, und die daraus resultierenden finanziellen Belastungen und politischen Folgen für die im Unterbezirk zusammengeschlossenen Kreisverbände B-S und B-L bezogen. Zur Begründung war ausgeführt, daß angesichts der zunehmenden Einstellung von Aktivitäten außerhalb des Parteibüros ein Fahrzeug nicht mehr benötigt werde und die dafür aufzuwendenden Mittel zu Lasten der Ortsvereine gingen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung

waren.

## II.

Der Antrag ist unzulässig und daher zu verwerfen. Die begehrten Feststellungen sind einer Entscheidung durch eine Schiedskommission der Partei - egal auf welcher Ebene - nicht zugänglich, so daß dahingestellt bleiben kann, ob hier die Voraussetzungen der unmittelbaren Anrufung der Bundesschiedskommission nach § 21 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 4 SchiedsO gegeben sind.

Die Schiedskommissionen können ausschließlich in den im Organisationsstatut in Verbindung mit der Schiedsordnung und der Wahlordnung ausdrücklich genannten Fällen tätig werden; sie können nicht sämtliche Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen im Rahmen des Parteigeschehens einer rechtlichen Überprüfung unterziehen. Dies hat die Bundesschiedskommission mehrfach - auch in vom Antragsteller ausgelösten Verfahren - entschieden (vgl. z.B. Entscheidung vom 14.10.1998 - 4/1998/St). Deswegen sind nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Partei Anträge auf Anfechtung mit dem Ziel der Aufhebung oder Nichtigkeitsfeststellung hinsichtlich einzelner (insbesondere Sach- oder Verfahrens-)Beschlüsse von Parteigremien nicht möglich. Gleiches gilt für Unterlassungen und muß auch für das Handeln im Rahmen der allgemeinen Führung und Ordnung der Geschäfte gelten. Dem Statut ist eine Regelung vergleichbar etwa der Generalklausel in § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO - fremd.

Nachdem der Antragsteller trotz eines entsprechenden Hinweises der Bundesschiedskommission seinen Antrag aufrechterhalten hat, bedurfte es einer förmlichen Entscheidung in diesem Verfahren.

Dr. Diether Posser